

VD / Interpellation Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Huber-Oberriet / Thomann-Pfäfers
(24 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2025

Strukturverbesserungen: St.Gallen schöpft das Potenzial im Hügel- und Berggebiet nicht aus

Antwort der Regierung vom 7. Oktober 2025

Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Rolf Huber-Oberriet und Ruedi Thomann-Pfäfers erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2025 nach der Haltung der Regierung, was die Ausschöpfung der Beiträge bei Strukturverbesserungen im Kanton St.Gallen betrifft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Finanzhilfen für Strukturverbesserungen sind unbestritten wichtig für die Schweizer Landwirtschaft. Ein übergeordnetes Ziel der Strukturverbesserungen ist die Unterstützung der Land- und Ernährungswirtschaft bei der Entwicklung und des Erhalts von wettbewerbsfähigen und langfristig ausgerichteten Strukturen, ohne dass sich die einzelnen Unternehmen dazu untragbar verschulden müssen. Investitionshilfen werden auch in der Europäischen Union (EU), in Ergänzung zu Direktzahlungen zur Abgeltung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft, eingesetzt.

Die fünf Hauptziele der Strukturverbesserungen sind folgende:

1. Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit;
2. Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben;
3. Schutz und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität;
4. Förderung einer umwelt-, landschafts-, klima- und tierfreundlichen Produktion;
5. Stärkung der ländlichen Räume, insbesondere der Berggebiete.

Mit gezielten kofinanzierten Massnahmen unterstützen Bund und Kanton die Land- und Ernährungswirtschaft bei langfristigen Investitionen in die Produktionsgrundlagen mit nicht rückzahlbaren Beiträgen. Dieses Förderinstrument wurde bereits im Jahr 1884 eingeführt und seither immer wieder an die sich ändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen angepasst.

Anfänglich standen Bodenverbesserungen wie Gesamtmeliorationen, Drainagen und der Bau von Infrastrukturanlagen im Vordergrund, später kam die Unterstützung von Ökonomiegebäuden hinzu. Seit einiger Zeit können beispielsweise auch Projekte zur regionalen Entwicklung, Massnahmen zur Ammoniakminderung oder Investitionen in die umweltfreundliche Robotertechnik unterstützt werden. Die Massnahmen lassen sich in die Kategorien Tiefbau, Projekte zur regionalen Entwicklung und Hochbau kategorisieren. Das Massnahmenbündel wird vom Bund dauernd ausgeweitet, was einerseits zu mehr Gesuchen führt und andererseits auch mehr Mittel beansprucht.

Der Bund hat, in Erfüllung des Auftrags der Finanzkommission des Nationalrates an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vom 22. Februar 2022, eine Strategie Strukturverbesserungen

2030+¹ erarbeitet. Das darin erarbeitete Zielbild SV2030+ kommt zum Schluss, dass der Mittelbedarf für Strukturverbesserungen bis 2028 ansteigt auf rund 150 Prozent der heute eingesetzten Beträge. In Anlehnung an diesen Mehrbedarf und aufgrund der geforderten Kofinanzierung hat die Regierung im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2028 eine etappenweise Erhöhung der Kantonsmittel um ebenfalls rund 50 Prozent gegenüber der Ausgangslage vorgesehen. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons hat sie diese geplante Erhöhung in der Vorlage zum Entlastungspaket 2026 (33.25.09) teilweise zurückgenommen (Massnahme M15); die Mittel sollen auf dem aktuellen Niveau belassen werden.

Der Bund unterstützt zusammen mit dem Kanton mit nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Ein Grossteil der Beiträge fliesst dabei in das Hügel- und Berggebiet, sowohl in gemeinschaftliche wie auch einzelbetriebliche Massnahmen.

Auf Stufe Einzelbetrieb ist im Hügelgebiet, in den Bergzonen sowie im Sömmerungsgebiet die Unterstützung von Ökonomiegebäuden die wohl wichtigste Massnahme. Die Unterstützung des Bundes unterliegt gewissen Voraussetzungen wie einer minimal geforderten Betriebsgrösse und verschiedenen persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ausbildung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die St.Galler Regierung auch der Meinung, dass die kontinuierliche Erneuerung und Weiterentwicklung der Gebäudesubstanz für die St.Galler Landwirtschaft zur Erfüllung ihres verfassungsmässigen Auftrags von Bedeutung ist?*

Die strategischen Entscheide über die Weiterentwicklung eines Betriebs mit nachfolgenden Massnahmen sind Aufgabe des betrieblichen Entscheidgremiums. Dies ist in der Landwirtschaft nicht anders als in anderen Betrieben. Dazu gehören auch Entscheide über die notwendige Infrastruktur. Die Zuständigkeit und Verantwortung dafür obliegen in erster Linie der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter. In der Landwirtschaft können unter gewissen Bedingungen Ökonomiegebäude mit Finanzhilfen unterstützt werden.

2. *Erachtet es die St.Galler Regierung für das Ziel der Erneuerung und Weiterentwicklung der Gebäudesubstanz der St.Galler Landwirtschaft ebenfalls als suboptimal, dass unsere Landwirtschaftsbetriebe im Hügel- und Berggebiet auf Grund der stark limitierten Kantonsmittel nur rund 50 Prozent der möglichen Bundesbeiträge auslösen können?*

Der Bund hat die Höchstbeiträge für Finanzhilfen für Ökonomiegebäude im Anhang 5 der eidgenössischen Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung [SR 913.1]) geregelt. Die Unterstützung berechnet sich mittels Pauschalen je Tierplatz, je m³ Futter- und Strohlager oder je m³ Hofdünger, wobei die anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche meist stark limitierend wirkt. Mit anderen Worten: Es gibt kaum einen Landwirtschaftsbetrieb, der auf diese Höchstbeiträge kommt. Auf kantonaler Ebene hat die für Hochbauten zuständige Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG) bereits im Jahr 2011 eine Obergrenze eingeführt, um lange Wartelisten zu vermeiden. Für viele Betriebe ist die kantonale Obergrenze nicht oder nur wenig einschränkend, weil aufgrund der Futtermittelbasis die Unterstützungsmöglichkeit ebenfalls einschränkend wirkt. Es können nicht mehr Stallplätze unterstützt werden, als die Futtermittelbasis mit betriebseigenem Futter ermöglicht. Berechnungen über die Jahre 2020 bis 2025 haben ergeben, dass über alle jährlich rund 35 bis 45 Fälle betrachtet insgesamt eine

¹ Bericht Strategie Strukturverbesserungen 2030+, abrufbar unter <https://backend.blw.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-blwch-files/files/2024/09/30/0e7b690a-9d35-45bf-88f1-b1f456c004bc.pdf>.

Kürzung von rund zehn Prozent erfolgt. Die Kürzung betrifft grössere Betriebe im Hügellgebiet oder der Bergzone 1. Auch bei diesen beträgt die Kürzung nicht 50 Prozent, weil aufgrund der Futtermittelbasis der vom Bund vorgesehene Maximalbeitrag nicht erreicht wird. Bei einer Erhöhung der Kantonsmittel zwischen rund 200'000 bis 300'000 Franken jährlich könnte ein Grossteil der Kürzungen aufgefangen werden. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass der Bund neue Massnahmen eingeführt hat, die das Budget zusätzlich belasten. Wichtig scheint nach Ansicht der LKG, dass die Projekte ohne wesentliche zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Die LKG erachtet deshalb die heutige massvolle Kürzung als vertretbar.

3. *Ist die St.Galler Regierung bereit, einen Vergleich der zur Verfügung stehenden Mittel der Kantone vorzulegen? Dabei interessiert insbesondere, ob und in welcher Form weitere Kantone wie St.Gallen Limitierungen bei den Beiträgen anwenden, welche Kantone es ermöglichen, die vollen Bundesbeiträge auszuschöpfen, und welche Kantone noch kantonale Zusatzbeiträge auszahlen (wie der Kanton Waadt als Beispiel)?*

Eine Befragung der Kantone hat ergeben, dass nur wenige Kantone eine kantonale Limitierung vornehmen. Konkret und auf Stufe Ökonomiegebäude ist dies nur im Kanton Thurgau der Fall, der einen Maximalbetrag je Betrieb von Fr. 200'000.– vorsieht.² Der Kanton Appenzell Innerrhoden beschränkt die Unterstützung auf 30 Grossvieheinheiten, hat aber vor, demnächst diese Grenze aufzuheben. Die anderen Kantone richten sich meist nach den Bundesvorgaben, was bei einigen Kantonen zu einer Wartefrist von bis zu fünf Jahren führt, bis ein Beitragsgesuch behandelt werden kann. Diese Situation sollte für den Kanton St.Gallen mit der Einführung eines Maximalbetrags, der derzeit Fr. 140'000.– je Betrieb beträgt, verhindert werden. Verschiedene Kantone begegnen dem Problem der limitierten Kantonsmittel, indem sie Massnahmen priorisieren oder überhaupt nicht unterstützen. Zudem richten einige Kantone zusätzliche Beiträge ohne Kofinanzierung des Bundes aus, beispielsweise bei der Verwendung von einheimischem Holz, oder erhöhte Beiträge auf kantonaler Ebene.

4. *Wie, in welcher Form und bis wann will die St.Galler Regierung für unseren Kanton wieder eine vergleichbare Beitragshöhe für landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten?*

Der Entscheid über die Maximalgrenze liegt im Kanton St.Gallen beim Vorstand der LKG, der im Übrigen seit dem Jahr 2012 die Maximalgrenze aufgrund der eingetretenen Bau- teuerung bereits zweimal erhöht hat. Das Ziel war bisher immer, keine oder nur marginale Wartefristen zu haben, um die Bauvorhaben zügig umsetzen zu können. Ob eine mit anderen Kantonen vergleichbare Beitragshöhe festgesetzt werden kann, liegt zudem nicht nur an der Bereitstellung der Kantonsfinanzen, sondern auch an der notwendigen Kofinanzierung des Bundes.

² Details dazu finden sich unter <https://www.glib.ch/informationen/robuste-sorten.html/55>.